



Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

1.8

**Plakatierungsordnung
der Gemeinde Lahntal**

Gültig ab: 01.01.2009

AZ.: 020.000.18

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

1.8

Plakatordnung

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
1.8 Plakatierungsordnung der Gemeinde Lahntal

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 2	Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen	Seite 3
§ 3	Beseitigungspflicht	Seite 4
§ 4	Ausnahmen und Befreiungen	Seite 4
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	Seite 4
§ 6	Inkrafttreten	Seite 4

Anhang

Erläuterungen

Seite 5

Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Lahntaler Plakatierungsordnung).

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197, 534), in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in ihrer Sitzung am 27. August 2008 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Lahntaler Plakatierungsordnung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lahntal.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen einschl. des Straßenbegleitgrüns, Wege und Plätze auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Radwege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Bäume, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Straßenlaternen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Im Rahmen der Wahlwerbung ist es jedoch den politischen Parteien erlaubt, jeweils am Wahltag vor den Wahllokalen außerhalb des Bereiches mit einem Abstand von mehr als 20 m von dem Gebäudeeingang einen Doppelpakatständer oder zwei Einzelplakatständer bis max. DIN A 0 aufzustellen. Die kommunalrechtlichen Vorgaben (Wahlwerbung) sind zu beachten.
- (3) Für sämtliche Plakatierungen stellt die Gemeinde Lahntal in allen sieben Ortsteilen Plakatwände zur Verfügung, auf denen auf schriftlichen Antrag und Genehmigung unentgeltlich ausgehängt werden darf. Die Standorte werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Ortsbeiräten vom Gemeindevorstand festgelegt und sind als Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung fester Bestandteil.
- (4) Es ist ferner verboten, öffentliche Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (5) Die Verbote der Absätze 1 und 4 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 4 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (6) Die Absätze 1 und 4 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung; ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 4 Plakatanschlage anbringt, beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im offentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und offentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
 - a) Entgegen § 2 Absatz 1 Plakate, Anschlage, Beschriftungen und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlage) auf den in § 1 Absatz 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lasst,
 - b) Entgegen § 2 Absatz 4 Flachen im Sinne von § 1 Absatz 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschriften, bemalen oder bespruhen lasst,
 - c) Entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzuglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes uber die offentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbue bis zu 5.000,00 € fur jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehore im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten, ist gema §§ 77 Absatz 3, 85 Absatz 1 Ziffer 4 HSOG der Burgermeister der Gemeinde Lahntal als ortliche Ordnungsbehore.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

35094 Lahntal, den 27.08.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal

Manfred Apell
Burgermeister

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer 15. Sitzung am 29. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt für die Gemeinde Lahntal eine Plakatierungssatzung zu entwerfen und in einer der nächsten Gemeindevertretersitzungen über die entsprechenden Ausschüsse der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Nach Sichtung vergleichbarer Satzungen anderer Kommunen und Begutachtung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund wird der beiliegende Satzungsentwurf vorgelegt. Es handelt sich um die erste Satzungsregelung in der Gemeinde Lahntal, die Vorschriften über das Plakatieren vorsieht.

Das Inkrafttreten zum 01.01.2009 ist darin begründet, dass die Plakatwände zum Termin aufgestellt sein sollen. Es ist vorgesehen, diese Plakatwände im Rahmen sozialer Arbeit von der Lebenshilfe Marburg herstellen zu lassen. Wegen Urlaubs der Werkstatt konnte bisher der Kostenumfang nicht beziffert werden und wird ggf. im Rahmen der Tischvorlagen bekannt gegeben.